besoldungswesens kennt, weiß, wie oft sich die Unlust zu Erhöhungen hinter lokale und staatliche Besonderheiten, hinter vermeintliche große Vorteile, die in Wirklichkeit oft ganz unbedeutend waren, zu verschanzen wußte. Ist alles in eine leicht übersichtliche, direkt vergleichbare Form gebracht, so ist ein Rückstand an irgendeiner Stelle leichter erkenn- und nachweisbar als bei großen äußeren Verschiedenheiten. Andererseits werden durch die äußeren Verschiedenheiten innere Freiheiten und Rücksichtnahme auf besondere Bedürfnisse keineswegs ohne weiteres geschützt. Es kann dieselbe Unfreiheit, derselbe Bureaukratismus und dieselbe konfessionelle Engherzigkeit in äußerlich sehr verschiedenen Formen ebenso gut oder vielleicht noch besser sich behaupten als in demselben äußeren Rahmen.

Und sollten im Laufe der Zeit die deutschen Einzelstaaten einmal zu der Überzeugung kommen, daß auch für die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht sich eine für das Reichsgebiet einheitlich geordnete und auf dem Boden der Reichsgesetzgebung zusammengefaßte Verwaltung empfiehlt, so ist diese Zusammenfassung gegenwärtig schon eher möglich als vor einem Menschenalter und wird nach einem Jahrzehnt wahrscheinlich noch weitaus leichter sein als heute.

2. Grenzen der Schulgesetzgebung.

Schwierig ist es, die Grenze zu bezeichnen, bis zu der die Schulgesetzgebung gehen soll, also anzugeben, was das Gesetz selbst bestimmen soll und muß, was den Verordnungen der oberen Behörden zu überlassen und was von den nachgeordneten Körperschaften, den Schulvertretungen, den Lehrerkollegien und schließlich von dem einzelnen Schulbeamten und Lehrer selbständig zu entscheiden ist.

Unberührt muß auf jeden Fall von der Gesetzgebung und Verordnung die Methode bleiben. Sie ist ein Ergebnis der pädagogischen und wissenschaftlichen Entwicklung, ein Gebiet freier Geistesarbeit, auf dem sich wenig verfügen und verordnen läßt. Ebenso liegt alles